



**UDH**  
UNTERNEHMERVERBAND  
DEUTSCHES HANDWERK

UDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Zentralfachverbände  
Regionale Vereinigungen der Landesverbände

nachrichtlich:  
Handwerkskammern  
Regionale Handwerkskammertage

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
www.zdh.de

Abteilung: Arbeitsmarkt, Tarifpolitik  
und Arbeitsrecht  
Ansprechpartner: Birgit Schweer  
Tel.: +49 30 206 19-186  
Fax: +49 30 206 19-59186  
E-Mail: [schweer@zdh.de](mailto:schweer@zdh.de)

Rundschreiben 122/21

Berlin, 14. Oktober 2021

## Kein Lohnanspruch bei Corona-Lockdown

### Zusammenfassung

Der Arbeitgeber trägt nicht das Lohnrisiko bei einer pandemiebedingten behördlichen Schließungsanordnung des Betriebs.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Arbeitgeber, der seinen Betrieb aufgrund eines staatlich verfügten allgemeinen „Lockdowns“ zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorübergehend schließen muss, trägt für den Schließungszeitraum nicht das Risiko des Arbeitsausfalls. Er ist daher auch unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs nicht zur Weiterzahlung der Vergütung an seine Beschäftigten verpflichtet, wie das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 13. Oktober 2021 (Az.: 5 AZR 211/21) feststellte.

### I. Sachverhalt

Die Beklagte betreibt einen Handel mit Nähmaschinen und Zubehör und unterhält in Bremen eine Filiale. Dort ist die Klägerin seit Oktober 2019 als geringfügig Beschäftigte im Verkauf tätig. Im April 2020 wurde das Ladengeschäft der Beklagten aufgrund einer pandemiebedingten behördlichen Schließungsanordnung geschlossen. Der Klägerin war es daher nicht möglich, ihrer Tätigkeit bei der Beklagten nachzukommen. Sie erhielt auch keine Vergütung. Als geringfügig Beschäftigte eines Minijobs ohne Sozialversicherungspflicht unterfiel sie zudem nicht den persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeit.

Vereinsregisternummer:  
VR 19916 Nz, Amtsgericht  
Berlin Charlottenburg  
Steuernummer:  
27/622/50987

Bankverbindungen:  
Landesbank Berlin Girozentrale  
13 327 810 (BLZ 100 500 00)  
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10  
BIC/SWIFT BELADEVB33

Berliner Volksbank  
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)  
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02  
BIC/SWIFT BEVODE33

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

Mit ihrer Klage forderte die Klägerin die Zahlung ihres Entgelts für den Monat April 2020. Die Beklagte sei mit der Lohnzahlung in Annahmeverzug geraten, da die Betriebsschließung aufgrund einer behördlichen Anordnung ein Fall des von der Beklagten als Arbeitgeberin zu tragendes Betriebsrisiko sei. Die Beklagte wies dieses Vorbringen unter Verweis auf die globale Pandemie zurück.

In den Vorinstanzen hatte die Klägerin Erfolg. Gegen die stattgebenden Urteile der Vorinstanzen ging die Beklagte in Revision vor das BAG.

## **II. Entscheidungsgründe**

Die Revision der Beklagten vor dem BAG war erfolgreich. Nach den Feststellungen der Bundesarbeitsrichter steht der Klägerin für den Monat April 2020, in dem ihre Arbeitsleistung und deren Annahme durch die Beklagte aufgrund der behördlich angeordneten Betriebsschließung unmöglich war, kein Anspruch auf Entgeltzahlung unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs zu. Ein Arbeitgeber trage nicht das Risiko des Arbeitsausfalls, wenn zum Schutz der Bevölkerung vor schweren und tödlichen Krankheitsverläufen infolge von SARS-CoV-2-Infektionen durch behördliche Anordnung in einem Bundesland die sozialen Kontakte auf ein Minimum reduziert und nahezu flächendeckend alle nicht für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Einrichtungen geschlossen werden.

In derartigen Fällen realisiere sich nicht das in einem bestimmten Betrieb angelegte Betriebsrisiko. Vielmehr resultiere die Unmöglichkeit der Arbeitsleistung aus dem hoheitlichen Eingriff zur Bekämpfung einer die Gesellschaft insgesamt treffenden Gefahrenlage, für welche Arbeitgeber nicht einzustehen haben und daher auch nicht zu Entgeltzahlungen verpflichtet seien.

Es obliege dem Staat, hier gegebenenfalls für einen adäquaten Ausgleich für die finanziellen Nachteile der Beschäftigten zu sorgen, die durch einen solchen hoheitlichen Eingriff entstehen. Dies sei beispielsweise durch einen erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld erfolgt. Der Umstand, dass die Klägerin als geringfügig Beschäftigte nicht davon profitiere, beruhe auf Lücken in dem sozialversicherungsrechtlichen Regelungssystem, führe aber nicht zur Herleitung einer arbeitsrechtlichen Zahlungspflicht des Arbeitgebers.

## **III. Bewertung / Folgen des Urteils**

Das BAG-Urteil stellt klar, dass es dem Staat obliegt, die durch staatliche Lockdowns entstehenden finanziellen Nachteile auszugleichen. Die Bundesarbeitsrichter stellen sich damit gegen die Vorinstanzen und andere Landesarbeitsgerichte, die eine Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers in Fällen pandemiebedingter Betriebsschließungen anerkannt hatten. Mit seinem aktuellen Urteil unterstreicht das

BAG zu Recht, dass bei einer bundesweiten Anordnung der Schließung von Betrieben und Unternehmen in Zeiten der Pandemie nicht der einzelne Arbeitgeber in der Pflicht ist, die Vergütung weiter zu gewähren. Für die Betriebe, die für ihre Beschäftigten nicht auf Kurzarbeitergeld zurückgreifen konnten, schafft das Urteil Rechtssicherheit und eine deutliche finanzielle Entlastung. Die Lücken im sozialversicherungsrechtlichen Regelungssystem zu schließen ist nicht Aufgabe des Arbeitgebers, sondern des Gesetzgebers. Ob und wie dies erfolgen wird, bleibt abzuwarten.

Die bislang lediglich vorliegende BAG-Pressemitteilung ist [hier](#) abrufbar. Sobald die Entscheidungsgründe zu dem Urteil vorliegen, werden wir Ihnen diese zeitnah zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Sebastian Schulte  
Geschäftsführer

gez. Birgit Schweer  
Referatsleiterin